

BGer 6B_1319/2017 vom 24. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1319_2017

FR: TF 6B_1319/2017 du 24 janvier 2018

IT: TF 6B_1319/2017 del 24 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft, Erste Staatsanwältin, Grenzacherstrasse 8, 4132 Muttenz,

E. 2

B. _____,

vertreten durch Advokat Stephan Bläsi,

E. 3

Das Bundesgericht wies den Rechtsvertreter im Schreiben vom 20. November 2017 darauf hin, dass für das Verfahren vor Bundesgericht nicht die Strafprozessordnung (StPO), sondern das Bundesgerichtsgesetz (BGG) gelte, entsprechend nur ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 64 BGG gestellt werden könne und für die Beschwerdeführung vor Bundesgericht eine Vollmacht gemäss Art. 40 Abs. 2 BGG einzureichen sei. Es setzte dem Rechtsvertreter eine Frist bis 4. Dezember 2017, um ein allfälliges Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu begründen und zu belegen sowie eine Vollmacht einzureichen.

E. 4

Nach Gewährung einer beantragten Fristerstreckung führte der Rechtsvertreter am 15. Dezember 2017 aus, seinen Klienten seit Wochen nicht erreichen zu können. Er könne sich daher weder eine Vollmacht ausstellen lassen noch die Unterlagen im Sinne von Art. 64 BGG einreichen. Gestützt auf seine kantonale Einsetzung sei er daher gemäss Art. 64 Abs. 2 BGG im bundesgerichtlichen Verfahren als notwendiger Verteidiger einzusetzen.

E. 5

Das Bundesgericht wies den Rechtsvertreter am 5. Januar 2018 darauf hin, dass sich Parteivertreter und -vertreterinnen im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht durch eine Vollmacht auszuweisen haben (Art. 40 Abs. 2 BGG) und eine Ernennung als amtlicher Verteidiger im kantonalen Verfahren keine Vollmacht zur Beschwerdeführung an das Bundesgericht beeinhaltet. Es setzte ihm Frist an bis 19. Januar 2018, um eine Vollmacht einzureichen. Die Fristansetzung wurde - in Nachachtung von Art. 42 Abs. 5 BGG - mit der Androhung verknüpft, dass die Beschwerdeschrift unbeachtet bleibe, falls die Behebung des Mangels nicht fristgemäss erfolge.

E. 6

Der Rechtsvertreter reichte innert der ihm angesetzten Frist keine Vollmacht ein. Stattdessen argumentiert er in seiner Eingabe vom 18. Januar 2018, eine Vollmacht sei nicht erforderlich, wenn er gestützt auf seine kantonale Einsetzung gemäss Art. 64 Abs. 2

BGG als notwendiger Verteidiger im bundesgerichtlichen Verfahren eingesetzt würde. Damit verkennt er indessen weiterhin die ihm bereits dargelegte Rechtslage: Die Vorschriften der StPO über die amtliche (und notwendige) Verteidigung finden im Verfahren vor Bundesgericht keine Anwendung. Mangels Behebung des Mangels innert Frist ist auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten. Anlass, das Verfahren pendent zu halten, besteht nicht.

E. 7

Unnötige Kosten hat zu bezahlen, wer sie verursacht (Art. 66 Abs. 3 BGG). Im vorliegenden Fall hat sich der Rechtsvertreter nicht durch eine Vollmacht ausweisen können. Es ist deshalb davon auszugehen, dass er zur Beschwerde in Strafsachen nicht bevollmächtigt war. Folglich sind ihm die Kosten aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.